



Delegiertenversammlung 19. März 2013

Mitteilungen aus dem Vorstand

Änderungen in der Verordnung über Finanzierung von Leistungen in der Berufsbildung (VFin BBG) (Änderung vom 19. Dezember 2012)

Die Verordnung kann unter folgender Adresse gefunden werden:

[http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/EDF9287D9DE1690DC1257AF00022BA9A/\\$file/413.312.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/0/EDF9287D9DE1690DC1257AF00022BA9A/$file/413.312.pdf)

Diese Verordnungsänderungen erschienen auf den ersten Blick für uns Berufsfachschullehrpersonen von untergeordneter Bedeutung. Bei genauerem Hinschauen realisierten wir aber, dass wir (wie auch viele potentielle Studierende, Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer) mit diversen negativen Auswirkungen zu rechnen haben. Deshalb hat die LKB anfangs Januar 2013 Hans-Peter Hauser (ehemaliger Präsident der KWB, ehemaliger Rektor der EB Zürich, Inhaber der Firma *Kontext Weiterbildung*) gebeten, für uns eine Expertise / schriftliche Stellungnahme zu verfassen und sowie Vor- und Nachteile als auch Mängel der Verordnungsänderungen aufzuzeigen. Diese erlaubt nun unserem Vorstandsmitglied Frank Hermann, in der KWB (Kommission für berufliche Weiterbildung des Kantons Zürich) die Interessen der Lehrpersonenkonferenz fundiert zu vertreten.

Stellungnahme

von Hans Peter Hauser

Die Änderungen in der Verordnung VFin verbessern die Transparenz der öffentlichen Finanzierung der Weiterbildung. Ob die Verordnung auch die genügenden Instrumente für das Sicherstellen zukunftsgerichteter und innovativer Weiterbildungsangebote zur Verfügung stellt, wird sich erst in der Praxis zeigen.

Der Entscheid, die Vorbereitungen auf die Abschlüsse der Höheren Berufsbildung zu subventionieren ist zu begrüßen und von nationaler Bedeutung. Hervorzuheben ist auch, dass mit der VFin gute Rahmenbedingungen geschaffen werden, mit Angeboten der öffentlichen Weiterbildung die Grundkompetenzen zu fördern.

Der Bezug zum Weiterbildungskonzept, das der Verordnung zu Grunde liegt, ist im Weiteren, wenn überhaupt, nur noch partiell eingelöst. Nicht erfüllt ist insbesondere einer der Kernpunkte des Weiterbildungskonzepts, dass den Berufsfachschulen im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung ein umfassender Bildungsauftrag zugewiesen wird. Die Verordnung schafft dafür keine genügende Grundlage.

Grundsätzliches

In der Verordnung stehen verschiedentlich exakte Angaben unscharfen und unklaren Begriffen gegenüber.

Die Subventionierung der Bildungsleistungen erfolgt vorwiegend mittels Pauschalen. Diese werden mit einem konkreten Frankenbetrag ausgewiesen. Will man diese gewichten, fehlen dagegen verlässlich definierte Bezugsgrößen. Z.B. ist nicht definiert, was man unter ‚durchschnittlich anrechenbaren Kosten‘ zu verstehen hat.

Dieselbe Ungenauigkeit betrifft auch die Regelung von Sonderfällen. Verschiedentlich wird in einem abschliessenden Absatz erklärt, dass Ausnahmen und/oder eine Subventionierung bis zu 75% möglich sind. Kriterien dazu nennt die Verordnung allerdings nicht.

Alle subventionierten Bildungsleistungen bedürfen einer Bewilligung. Auch hier fehlen in der VFin weitere Angaben über nachvollziehbare Kriterien für eine solche Bewilligung und zum Bewilligungsprozess selbst. Wer beurteilt und entscheidet über ein Angebot, werden nur die Inhalte beurteilt oder bestimmt die Bewilligung auch die Didaktik, die zeitliche Struktur, die Kursgrösse und anderes? Diese Fragen beantwortet die VFin nicht.

Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen

Subventionierung der Vorbereitungskurse in der Höheren Berufsbildung

§ 5 b. 1 An vorbereitende Kurse für eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen gemäss § 37 Abs. 1 lit. a EG BBG richtet das Amt eine Lektionenpauschale von Fr. 7 pro Studentin oder Student mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich aus.

2 Die Subvention beträgt höchstens Fr. 3500 pro Studentin oder Student.

Die Vorbereitungskurse für die Prüfungen der Höheren Berufsbildung werden damit als Aufgabe der öffentlichen Weiterbildung anerkannt und entsprechend subventioniert. Dies ist ein wichtiger Entscheid und unterstreicht das öffentliche Engagement in der Höheren Berufsbildung.

Die Regelung entspricht dem im Vorfeld kommunizierten Finanzierungsmodell. Die Pauschale sollte diesem zu Folge 50% der anrechenbaren Kosten bei 18 Teilnehmenden abdecken.

Neu ist, dass die Subvention auf Fr. 3500 beschränkt wird.

Auf Grund § 37 EG BBG wäre eine Subventionierung bis 75% möglich. Dies kann als Option dienen, wenn für bestimmte Angebote die finanziellen Vorgaben nicht ausreichend sind.

Subventionierung der höheren Fachschulen

§ 5 c. 1 An Bildungsgänge der höheren Fachschulen gemäss § 37 Abs. 1 lit. b EG BBG richtet das Amt Semesterpauschalen pro Studentin oder Student mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich aus.

2 Die Höhe der Semesterpauschalen bestimmt sich nach Anhang 2.

Die Tauglichkeit der einzelnen Pauschalen kann hier nicht überprüft werden. Auf Grund der Differenzierung kann aber davon ausgegangen werden, dass sie mit den Schulen, die höhere Fachschulen führen, abgesprochen wurden.

Subventionierung der berufsorientierten Weiterbildung

§ 5 d. 1 Kantonale Schulen und Bildungseinrichtungen, die im Auftrag des Kantons Berufsfachschul- oder Berufsmaturitätsunterricht oder überbetriebliche Kurse durchführen, können berufsorientierte Weiterbildung gemäss § 37 Abs. 1 lit. c EG BBG anbieten.

EG BBG, § 31, Abs. 1 besagt unmissverständlich, dass der Kanton berufsorientierte Weiterbildung anbietet. Auch im Konzept Weiterbildung, das die Grundlage dieser Finanzverordnung bildet, wird davon ausgegangen, dass die Berufsfachschulen verpflichtet sind, entsprechend ihren Berufsfeldern berufsorientierte Weiterbildungsangebote zu entwickeln und zu führen.



Die Verordnung VFin weicht sowohl von der gesetzlichen Grundlage wie auch vom Konzept Weiterbildung ab. Einerseits überlässt sie es den Berufsfachschulen, ob sie sich in der berufsorientierten Weiterbildung engagieren wollen oder nicht. Andererseits schränkt sie die Gestaltungsautonomie der Berufsfachschulen stark ein, indem sie für jedes Angebot eine amtliche Bewilligung einfordert. Die VFin behandelt die Berufsfachschulen nicht entsprechend EG BBG § 31, Abs.1, sondern vergleichbar mit anbietenden ‚Dritten‘ gemäss EG BBG § 31, Abs. 2.

Im Vorfeld haben sich KRB (vertreten durch die KWB) und LKB dafür stark gemacht, dass die heutige Gestaltungsautonomie und die entsprechenden finanziellen Rahmenbedingen für die Berufsfachschulen in etwa weitergeführt werden sollen. Ebenso soll die öffentliche Weiterbildung weiterhin kantonsweit, dezentral und den Berufsfeldern entsprechend angeboten werden. Das Web-Portal WBZH ist Ausdruck dafür, dass die Berufsfachschulen die ‚Weiterbildung des Kantons Zürich‘ im Sinne einer Dachmarke mittragen und weiterentwickeln wollen. Wiederholt sind die Berufsfachschulen mit diesen Anliegen beim MBA vorstellig geworden. An der abschliessenden Sitzung vom 5. Juli 2012 hat der stv. Amtschef Hans Jörg Höhener zugesichert, dass die Finanzierung der berufsorientierten Weiterbildung in diesem Sinne für die Berufsfachschulen künftig wie folgt geregelt werden soll:

1. Die Regelung stützt sich auf das «Konzept Weiterbildung im Kanton Zürich» von 2009 und die unterschiedlichen Einbindungsformen der Leistungserbringer, wie diese im Kapitel 5.4 (S. 23 ff) beschrieben sind.
2. Berufsfachschulen, die vollständig vom Kanton finanziert werden (5.4.1), müssen mit den Teilnehmerbeiträgen den DB 1 über das gesamte Angebot erreichen. Die Schwerpunkte des Angebotes werden im Jahreskontrakt vereinbart. Die Verrechnung der Leistungen erfolgt (wie bisher) im Rahmen des jährlichen Budgets.
3. Institutionen mit einem kant. Leistungsauftrag im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung (5.4.2 und in Ausnahmefällen 5.4.3) erhalten eine definierte Teilnehmerpauschale für die Angebote, die vom Amt bewilligt sind. Die Verrechnung erfolgt über die Abgeltung der Teilnehmerpauschalen.

In der vorliegenden VFin sind diese Zusagen nicht eingelöst.

2 Werden solche Angebote vom Amt bewilligt, richtet es eine Lektionenpauschale von Fr. 7 pro Teilnehmerin oder Teilnehmer aus.

Mit der Lektionenpauschale sollen gemäss Anhang 50% der anrechenbaren Kosten bei einer Teilnehmendenzahl von 18 subventioniert werden. Die als Regelfall eingeforderte Teilnehmendenzahl entspricht allerdings nicht der heutigen Praxis. Sie ist deutlich zu hoch und lässt sich auch nur schwer mit den Anforderungen an eine qualitativ gute Kursarbeit vereinbaren. Effiziente und seriöse Kursgrössen in der berufsorientierten Weiterbildung liegen heute bei öffentlichen und privaten Anbietern im Durchschnitt bei 12 Teilnehmenden.

Auf Grund der neuen VFin werden an den Berufsfachschulen somit künftig nur noch rund ein Drittel der Kurskosten finanziert, was ein zeitgemässes Angebot weitgehend verhindert. Hier ist eine Korrektur unbedingt erforderlich. Die Pauschale muss 50% der anrechenbaren Kosten bei 12 Teilnehmenden entsprechen, d.h. die **Lektionenpauschale sollte mindestens Fr. 10 betragen.**

3 Das Amt kann bewilligen:

a. Angebote, welche die berufliche Qualifikation erweitern oder erhalten (Förderung der berufsorientierten Fachkompetenz),

b. Angebote, die der Herstellung, Erhaltung oder Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit dienen,

wie Angebote in den Bereichen Arbeitstechnik, Präsentation, Rhetorik, Projektmanagement oder Informations- und Kommunikationstechnologien (Förderung der überfachlichen Kompetenzen),

c. Fremdsprachenkurse der Landessprachen sowie Englisch.

4 Bei Bildungseinrichtungen, die keinen Auftrag im Sinne von Abs. 1 erfüllen, kann die Bildungsdirektion in besonderen Fällen Subventionen von höchstens 75% der anrechenbaren Aufwendungen ausrichten.

Die Umschreibung der berufsorientierten Weiterbildung ist offen formuliert. So können auch neue oder veränderte Anforderungen an die Weiterbildung aufgenommen werden.

Weniger stimmig ist die Begrenzung der Fremdsprachen. Sie steht im Widerspruch zu Abs. b und der generellen Förderung der beruflichen Handlungsfähigkeit. Bedenkt man, dass bei der Mehrzahl der Lehrberufe keine Fremdsprache verlangt ist, muss hier die Unterstützung der jungen Berufsleute durch Angebote der öffentlichen Weiterbildung umfassender sein.

Subventionierung der allgemeinen Weiterbildung

§ 5 e. 1 Der Kanton kann Angebote der allgemeinen Weiterbildung gemäss § 37 Abs. 1 lit. c EG BBG unterstützen, sofern diese Grundkompetenzen in den Bereichen Lesen und Schreiben, Alltagsmathematik und Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien fördern.

2 Über Beitragsgesuche entscheidet das Amt.

3 Die Subvention beträgt Fr. 16 pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Lektion.

4 Für Angebote der allgemeinen Weiterbildung, die keine Grundkompetenzen im Sinne von Abs. 1 vermitteln, kann die Bildungsdirektion in besonderen Fällen Subventionen von höchstens 75% der anrechenbaren Aufwendungen ausrichten.

Die öffentlich mitfinanzierte allgemeine Weiterbildung fokussiert gemäss der VFin auf die Grundkompetenzen. Das ist sinnvoll und hier ist der Staat auch in besonderem Masse legitimiert. Der Umfang der Subventionierung von Fr. 16 ist angepasst. Der Bildungsaufgabe entsprechend sollte aber die Teilnehmendenzahl verbindlicher festgelegt sein. 12 sollte hier eigentlich als Obergrenze eingefordert werden.